

**Verordnung
zur Änderung der Dümmer und
Steinhuder Meer-Verordnung**

Vom 22. 2. 2011

Aufgrund des § 25 WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

Artikel 1

Die Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung vom 16. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 203), geändert durch Verordnung vom 15. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Dem § 18 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Befahrensverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.“
3. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt das Befahrensverbot bis zum 19. März und für das Segel- und Kitesurfen auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Wasserfläche ab dem 16. November. Fahrzeuge dürfen ab dem 15. März gerüstet und bis zum 5. November abgerüstet werden.

(4) In der Zeit vom 1. November bis 19. März dürfen bis zu vier Trainingsveranstaltungen der Leistungsseglerinnen und Leistungssegler durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu beanspruchenden Fläche, des Zeitraumes, der Teilnehmerzahl und der beabsichtigten Sicherheitsvorkehrungen angezeigt werden. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen untersagen oder mit Nebenbestimmungen zulassen.“
4. In § 22 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 NWG“ durch die Verweisung „§ 34 NWG“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG“ durch die Verweisung „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 23 bis 25 eingefügt:
 - „23. den Verboten des § 19 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 Fahrzeuge rüstet oder abrüstet,
 25. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Trainingsveranstaltungen durchführt,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden Nummern 26 bis 28.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 NWG“ durch die Verweisung „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG und § 133 Abs. 3 NWG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. 2. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Schmidt